

Protokoll über die XIII. ordentliche Mitgliederversammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuairees Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **16 (1921)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Mitteilungen an die Mitglieder.

Protokoll

über die

XIII. ordentliche Mitgliederversammlung.

Am 23. Oktober 1920 hielt die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ihre XIII. ordentliche Mitgliederversammlung im Hotel Löwen zu Langenthal ab.

Die Versammlung war von 37 Mitgliedern besucht.

Der Präsident, Direktor Dr. *Schaertlin*, eröffnet die Versammlung mit herzlichen Begrüßungsworten und weist darauf hin, dass der relativ zahlreiche Besuch der Versammlung als ein Beweis für das Interesse angesehen werden dürfe, welches dem heutigen Hauptverhandlungsgegenstand entgegengebracht werde. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das, was an der heutigen Versammlung besprochen werde, sowohl allgemeines wie auch spezielles Interesse beanspruchen dürfe.

Schon in der letzten Versammlung ist ein Thema behandelt worden, welches, wie auch das heutige, im direkten Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnissen steht. Unsere unruhige Gegenwart und die zerrissenen Beziehungen früherer Zeiten fordern ja direkt auf, sich dieser gestörten Ver-

hältnisse anzunehmen, um Ruhe in die Gemüter und die Empfindungen zu bringen.

Direktor *Schaertlin* gibt auch diesmal seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass es unserer Vereinigung vergönnt war, ziemlich ungestört über die schweren Zeiten wegzukommen und unsere Tätigkeit auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes einzusetzen.

Seit unserer letzten Versammlung in Bern sind uns durch den Tod entrissen worden die Herren *C. Kihm*, I. Mathematiker der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, sowie *L. Plumhof* in Berlin.

Der Präsident gedenkt auch eines Verstorbenen, der ursprünglich unser Mitglied war, aber zur Zeit seines Todes der Vereinigung nicht mehr angehörte. Alle kennen die Verdienste von Prof. Dr. *H. Rœlli* um die Rechtswissenschaft im allgemeinen und um die Versicherungswissenschaft im besondern.

Die Freunde von Prof. *Rœlli* haben nur auf den besondern Wunsch des Verstorbenen hin die Aufnahme eines Nekrologes in unsere Mitteilungen unterlassen.

Zu Ehren der Dahingeshiedenen erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen.

Am Ende des Jahres 1920 zählt die Vereinigung 12 korrespondierende, 32 korporative und 157 ordentliche Mitglieder.

Das Protokoll der XII. ordentlichen Mitgliederversammlung wird genehmigt.

Die Jahresrechnung pro 1920, die in verdankenswerter Weise von den Herren Dr. *Hartmann*, senior, Bern, und *A. Verdier*, Genf, geprüft wurde, wird genehmigt.

Sie weist folgendes Bild auf:

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	Fr. 3,279. 07
Zinsen	» 24. 25
Erlös aus den Mitteilungen	» 245. —
Total der Einnahmen	<u>Fr. 3,548. 32</u>

Ausgaben:

Passivsaldo vom 31. Dezember 1919 . .	Fr. 513. 31
Druckkosten des 15. Heftes	» 2,944. 10
Beitrag an die Euler-Gesellschaft . . .	» 50. —
Bibliothek	» 13. 80
Verwaltungskosten	» 488. 97
Beitrag an die XIII. Mitgliederversamm- lung	» 431. 10
Total der Ausgaben	<u>Fr. 4,441. 28</u>
Passivsaldo per 31. Dezember 1920 . .	<u>Fr. 892. 96</u>

Der Präsident weist darauf hin, dass wir leider immer noch in ungeordneten finanziellen Verhältnissen stehen. Trotz der ganz ausserordentlichen Leistungen der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften vom letzten Jahr und der starken Reduktion des Umfanges unseres 15. Heftes hat sich der Passivsaldo der letzten Rechnung leider noch etwas vergrössert.

Da wir von den meisten unserer ausländischen Einzelmitglieder sowie auch von einigen korporativen Mitgliedern infolge der Valutaverhältnisse nicht mehr die vollen oder gar keine Beiträge mehr erhalten, bittet der Präsident die anwesenden Mitglieder, jeder an seinem Ort und an seiner Stelle sein Möglichstes zu tun, damit der Vereinigung wenigstens wieder so viele Mittel zugehen, dass sie in ihrer wissenschaftlichen Produktions-tätigkeit nicht gehemmt ist.

Als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1921 werden die Herren Dr. *C. Wiesmann*, Zürich, und *E. Spühler*, Basel, gewählt.

Die Wahl des nächsten Versammlungsortes wird dem Vorstand überlassen.

Für die XIII. Mitgliederversammlung waren folgende Referate angemeldet:

- a) Dr. *E. Marchand*: «Einleitendes Referat über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung in der Schweiz.»
- b) Dr. *Renfer*: «Lebenslängliche Verkehrsmittelunglück-Versicherung.»

Dr. *Marchand* führt aus, dass die Sozialversicherung, um vollständig zu sein, die Alters-, Hinterbliebenen-, Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung umfassen müsse, und fragt sich, ob diese fünf Versicherungsarten ein geschlossenes Ganzes bilden oder ob es besondere Gründe gebe, die verschiedenen Versicherungsgebiete verschieden zu behandeln.

Der Referent ist überzeugt, dass eine Trennung in Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf der einen Seite (Gruppe I), Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung auf der andern Seite (Gruppe II) nötig ist.

Während Gruppe I des Arztes entbehren kann, verlangt Gruppe II unumgänglich die Mitsprache des Arztes.

Die Feststellung der Personen, die ein Anrecht auf die Leistungen aus Gruppe I haben, ist durch leicht zu beschaffende Urkunden möglich; bei Gruppe II handelt es sich um ärztliche Gutachten, welche stark von der persönlichen Auffassung abhängig sein können und daher die Schaffung besonderer Gerichte und Rekursinstanzen bedingen. Es ist daher die Organisation der Gruppe I viel leichter als diejenige der Gruppe II.

Die Verbindung der Invalidenversicherung mit der Kranken- und Unfallversicherung ist logisch, weil die frühzeitige Invalidität immer eine Folge von Unfall oder Krankheit ist.

Während bezüglich der Invaliditätsversicherung das Bedürfnis, versichert zu sein, nicht so allgemein scheint, hält es Dr. *Marchand* bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung für angezeigt, sie von Anfang an gerade auf die ganze Bevölkerung auszudehnen, weil eine Klassifizierung der zu versichernden Personen namentlich in den jetzigen Zeiten starker Veränderungen sozialer Natur auf die Dauer sehr schwer durchführbar wäre.

Die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge soll auf eidgenössischem Boden geschehen, weil die Schaffung von 25 kantonalen Ämtern grosse Ungleichheiten auf die Risikenverteilung zeigen würde und besonders eine Einschränkung der Freizügigkeit von einem Kanton zum andern zur Folge hätte.

Die Versicherung soll obligatorisch sein, weil bei fakultativer Versicherung nur diejenigen Personen mitmachen würden, die imstande sind, die Prämien zu entrichten, während Leute ohne sicheres Einkommen, oder solche, die es mit der Zukunft leicht nehmen, der Versicherung ferne bleiben, obwohl für sie die Versicherung gerade am nötigsten wäre.

Aus der Kostenberechnung, die Dr. *Marchand* auf approximativer Basis für eine solche Versicherung aufgestellt hat, ergibt sich, dass für eine Altersrente von Fr. 600 (für männliche Personen auf das Alter 65 und für weibliche Personen auf das Alter 60), eine Witwenrente von Fr. 350, die bei erreichtem 60. Altersjahr in die Altersrente übergehen würde, und eine Waisenrente

von Fr. 200 die jährlichen Kosten im Beharrungszustande und unter Zugrundelegung des Bevölkerungsbestandes von 1910 für den Bund auf 111 Millionen und für die Kantone und Gemeinden auf 55,5 Millionen gingen, wenn angenommen wird, dass jeder Mann im Alter von 20 bis 65 Jahren und jede Frau vom 20. bis 60. Altersjahr eine gleichbleibende Prämie von Fr. 20 jährlich zu bezahlen hätte und dass vom Restbetrag der Bund $\frac{2}{3}$ und die Kantone und Gemeinden $\frac{1}{3}$ übernehmen würden.

Da die Versicherung ohne Übergangsbestimmungen eingeführt werden müsste, ergibt sich unter der Voraussetzung, dass die Versicherten eine dem Eintrittsalter 20 entsprechende Nettoprämie zu entrichten hätten, für die Altersversicherung allein ein Eintrittsdefizit von 3220 Millionen, welches sich unter Einschluss des Defizites für die Hinterbliebenenversicherung noch um etliche hundert Millionen vergrössern würde.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes ist es ausgeschlossen, dieses Defizit in der nächsten Zeit zu amortisieren, indem schon die Verzinsung des Defizites allein mehr als 120 Millionen kostete.

Es erhebt sich die Frage: was wird man mit den von den Versicherten einbezahlten Prämien machen? Die Feststellung, dass das Eintrittsdefizit *nicht amortisiert* wird, ist hierbei von grösster Wichtigkeit. Ist es in diesem Falle überhaupt möglich, aus den Prämien einer Generation Reserven anzulegen, um so die Deckung der entsprechenden Renten derselben Generation zu sichern, oder ist die Schaffung einer solchen Reserve unmöglich, solange das Eintrittsdefizit nicht getilgt ist, und müssten die Prämien einer Generation zur Bezahlung der Renten der mitlebenden Rentenberechtigten dienen? Die Versicherungsmathematiker haben diese Frage nicht

immer eingehend genug geprüft, und daraus sind vielfach Verwirrungen und Fehler entstanden. Eine strenge Auslegung dieser Frage führt zu folgenden *Resultaten*:

Aus den Prämien einer Generation Reserven anzulegen, die den Gesamtbedarf an Renten derselben Generation in vollem Umfange zu decken vermögen, ist *unmöglich*, solange das Defizit nicht vollständig amortisiert ist. Es genügt nicht, nur die Zinsen dieses Defizites zu bezahlen. *Solange das Eintrittsdefizit nicht vollständig getilgt ist*, muss *jede Generation der ältern Generation Geld leihen* und müssen die Prämien einer Generation ganz oder teilweise zur Ausrichtung der Renten der mit ihr lebenden Rentenberechtigten dienen. Damit fällt die Deckungsfrage, d. h. die Frage, ob für die eidgenössische Versicherung das *Umlageverfahren* oder das *Kapitaldeckungsverfahren* anzuwenden sei, dahin. *Solange das Eintrittsdefizit nicht gedeckt ist, ist die Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens eine Unmöglichkeit*. Suchte man das Kapitaldeckungsverfahren einzuführen, so würde man praktisch doch zum Umlageverfahren gelangen. Man hat alle Ursache, mit diesem Resultat zufrieden zu sein, da es eine wesentliche Vereinfachung der Organisation der Versicherung erlaubt und dabei doch eine strenge Methode darstellt. Die Prämien, die von den Versicherten einbezahlt werden, können als Nettoprämien aufgefasst werden; sie sind mathematisch so genau wie nur möglich berechnet. Die Summen aber, die der Staat (Bund und Kantone) auszahlen muss, werden nichts anderes sein als die Zinsen des Eintrittsdefizites.

Bei der strengen Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens spielt der Zinsfuss eine wichtige Rolle, weil man für die Festsetzung der Prämien und für die Re-

servestellung einen technischen Zinsfuss annehmen muss, dessen Wahl eine sehr heikle Sache ist.

Das Umlageverfahren schliesst ohne weiteres jede Sorge um den Zinsfuss aus.

Nehmen wir an, der Staat hätte zu Beginn der Versicherung nur die nach dem Umlageverfahren erforderlichen Gelder zur Verfügung, so dass die Einnahmen genau gleich den Ausgaben wären.

Bei der Wahl des Umlagesystems sind als Einnahmen zu verzeichnen: die Prämien und die staatlichen Subventionen.

Bei der Wahl des Kapitaldeckungsverfahrens bestehen die Einnahmen aus den Prämien und dem Beitrag des Staates, der gleich den Zinsen des Eintrittsdefizites ist. Es sind daher die Totaleinnahmen für die beiden Deckungssysteme gleich und auch gleich den jährlichen Ausgaben. Es ist selbstverständlich, dass die Zinsen, von denen die Rede ist, die theoretisch berechneten Zinsen sind, entsprechend dem angemessenen technischen Zinsfuss, der auch zur Berechnung der Prämie diene.

Ändert der Zinsfuss, so würde dies eine neue Berechnung der Prämie verlangen, und zwar mit dem Erfolge, dass das Total der Einnahmen wieder gleich bliebe, wie gross auch der angenommene Zinsfuss sein mag. Die Frage des Zinsfusses ist also vollständig ausgeschaltet.

Nimmt man dagegen an, der Staat verfüge anfänglich über grössere Summen, als nach dem Umlageverfahren nötig wären, so könnte nach beiden Verfahren ein Reservefonds angelegt werden. Dieser Reservefonds würde bei dem Umlageverfahren nur eine nebensächliche Bedeutung haben, während er bei dem Kapitaldeckungsverfahren die Funktion einer mathematischen

Reserve bekäme, die nur zur teilweisen Tilgung des Eintrittsdefizites ausreichen würde.

Die Einnahmen bleiben auch bei dieser Annahme die gleichen.

Beim Umlageverfahren kämen als Einnahmen die Prämien, die Zinsen des Fonds und die staatlichen Subventionen in Frage. Beim Kapitaldeckungsverfahren bestehen die Einnahmen aus den Prämien, den Zinsen des Deckungskapitals und dem Beitrage des Staates, d. h. aus den Zinsen des noch übrigbleibenden Eintrittsdefizites.

Bei der zweiten Annahme spielt der Zinsfuss auch nur eine sekundäre Rolle, da nur die Differenz zwischen der wirklichen und der theoretischen Verzinsung des Fonds oder der mathematischen Reserven in Frage kommt.

Man darf daher wohl voraussetzen, dass durch die Annahme des Umlageverfahrens, wobei kein Defizit zu decken ist, die Schaffung eines Reservefonds unterbleiben kann und nur für die Sicherstellung alljährlich wiederkehrender Ausgaben zu sorgen ist, die Organisation der Versicherung sehr einfach gehalten werden kann. Dies wird der Einführung der eidgenössischen Versicherung förderlich sein, besonders dann, wenn gleichzeitig die Invalidenversicherung der Kranken- oder Unfallversicherung angeschlossen wird.

An das mit lebhaftem Beifall aufgenommene Referat knüpft sich eine eingehende *Diskussion* an. Direktor *Schaertlin* stellt fest, dass er als früherer Anhänger des Kapitaldeckungsverfahrens nach langer Überlegung zu der Ansicht gekommen sei, dass bei der obligatorischen Versicherung einer gesamten Bevölkerung nicht notwendigerweise das Kapitaldeckungsverfahren an-

gewendet werden müsse. Stellt man sich im Gegensatz zu der im Kanton Glarus eingeführten obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung auf den Standpunkt, dass die neu einzuführende Versicherung nicht einfach alle Personen, deren Alter über einer gewissen Grenze liegt, von der Versicherung auszuschliessen habe, so ist ersichtlich, dass man an jene Personen sofort Renten abzugeben hat, ohne dass man anderseits von den Rentnern wird Prämien erheben wollen. Man wird daher bei stationärer Bevölkerung auch mit einem stationären Rentnerbestand und daher auch mit konstanten Ausgaben rechnen können. Sichert man sich für den Anfang Einnahmen, welche grösser als die zu leistenden Ausgaben sind, so wird dadurch ein Fonds angesammelt, der dazu führen soll, mit der Zeit das Eintrittsdefizit zu decken. Da aber bei stationärem Bevölkerungs- und Rentnerbestand sowohl die Ausgaben, wie auch die Einnahmen konstant werden, kann man sich fragen, wozu der angesammelte Fonds zu dienen hat und zu welchem Zwecke er der Volkswirtschaft, d. h. den produktiven Ständen entzogen werden muss. Was die organisatorische Seite der Frage anbetrifft, muss auf die *höchst einfache Verwaltungsmöglichkeit* hingewiesen werden, indem keine Reserven berechnet zu werden brauchen und der ganze umfangreiche technische Apparat wegfallen kann. Eine durch das Umlageverfahren bedingte Verwaltung wäre im höchsten Grade volkswirtschaftlich praktisch, weil unproduktive Ausgaben vermieden werden könnten. Direktor *Schaertlin* hält es vom sozialpolitischen Standpunkte aus für durchaus notwendig, dass man die Altersrenten sofort an die bezugsberechtigten Personen ausrichtet; in diesem Falle kommt man aber fast notgedrungen zu dem Umlageverfahren mit der dadurch ermöglichten einfachen Verwaltung.

Alle Gründe, die in der Diskussion anlässlich der beratenden Kommission gegen das Umlageverfahren vorgebracht worden seien, entbehren der Stichhaltigkeit, wie auch durch die mathematischen Ausführungen von Dr. *Marchand* dargetan worden sei. Zum Schluss wird noch festgestellt, dass sich die Versicherungsmathematiker unmöglich für alle Fälle auf eine Methode — das Deckungskapitalverfahren — einstellen können, sondern dass in jedem einzelnen Falle bei der Entscheidung über die zu verwendenden Methoden finanztechnische, organisatorische sowie sozialpolitische Gründe gebührend berücksichtigt werden müssen.

Herr *Jester* vom Bundesamt für Sozialversicherung äussert sich in nicht amtlicher Eigenschaft dahin, dass es wohl etwas Befremdendes haben möge, dass bisher trotz aller Aktualität der Frage keine Äusserungen von amtlicher Seite mehr erfolgt seien. Er hebt hervor, dass man dem Deckungskapitalverfahren, das Dr. *Nabholz* in der Botschaft befürwortete, den Vorwurf gemacht habe, dass es die Durchführung der Sozialversicherung erschwere, indem sich das Volk gegen das Eintrittsdefizit, welches für alle Zeiten mitgenommen werden müsse. Ferner habe man gegen das von Dr. *Nabholz* gegebene Beispiel den Einwand erhoben, dass es sich nicht um eine Volksversicherung, sondern um eine Klassenversicherung handle, welcher Einwurf insofern einigermaßen gerechtfertigt sein möge, als bei den Staatsaufwendungen in Aussicht genommen sei, sie nur an einen Teil der Versicherten gelangen zu lassen. Über den Begriff Versicherung brauche man nicht zu streiten, indem nach den Ausführungen der Botschaft der Versicherungsbegriff im weitesten Sinne des Wortes aufgefasst sein wolle. Aus dem Vortrag von Dr. *Marchand* zieht er die Konsequenzen, dass unter gewissen Voraus-

setzungen das Kapitaldeckungsverfahren in praxi zu dem Umlageverfahren führt und dass daher dieses letztere Verfahren im vorliegenden Falle das einzig richtige sei. Herr *Jester* hält es aber für die Pflicht der Versicherungsmathematiker, dafür zu sorgen, dass die für den in Frage stehenden Fall gültige Entscheidung bezüglich des Umlageverfahrens nicht etwa verallgemeinert werde. Für alle privaten Kassen irgendwelcher Art kann nur das Deckungskapitalverfahren in Frage kommen. Von der Berechtigung, den obligatorischen Charakter zum Axiom zu erheben, könne man nach den Debatten in den Räten noch nicht vollständig überzeugt sein. Wenn der von welscher Seite gebrachte Antrag auf Garantie der freien Wahl des Versicherers Aussicht auf Erfolg hätte, müsste man vom Umlageverfahren absehen. Es ist nach Ansicht des Sprechenden auch gar nicht ausgeschlossen, dass man schliesslich gar keine Zwangsversicherung will, indem man in der einheitlichen Prämie die Kopfsteuer sieht als Anfang zu einer zentralen Bundessteuer.

Direktor *Renfer* gibt ebenfalls zu, in der Frage der Methode etwas umgelernt zu haben. Er ist durchaus nicht dagegen, unter ganz bestimmten Voraussetzungen das Umlageverfahren zu verwenden, da es auf dem Boden einer eidgenössischen Versicherung im Beharrungszustand auf das gleiche herauskommt, ob man nach der einen oder andern Methode arbeite.

Direktor *Schaertlin* weist auf die Schwierigkeit einer eventuellen Abgrenzung des Versicherungskreises hin. Die Postulierung der freien Wahl des Versicherers ist vielleicht aus den Erfahrungen mit den staatlichen Institutionen entstanden. Trotzdem die private Versicherung einem solchem Postulat nur sympathisch

gegenüberstehen könnte, dürfen seines Erachtens doch solche Erwägungen bei einem sozialen Werke von so eminenter Tragweite nicht aufkommen. Jede Zwangsversicherung ist mit einem gewissen Druck verbunden, und es ist verständlich, wenn sie gewissen Kreisen lästig fällt. Man muss darüber hinwegzukommen suchen und für ein so grosses Werk gewisse Opfer zu bringen imstande sein.

Direktor *Trefzer* vom eidgenössischen Versicherungsamt wirft die Frage auf, warum der Staat zur Einführung der Zwangsversicherung kommen muss, und findet den Grund darin, dass der Staat überzeugt sein muss, gewisse Bevölkerungsklassen vermöchten die Kosten für freiwillige Versicherungen nicht aufzubringen, indem ihnen die Erwerbsverhältnisse nicht gestattet, die für eine freiwillige Versicherung notwendigen Beiträge vom Arbeitsertrag wegzunehmen.

Dr. *Nabholz*, Luzern, glaubt in den Voten einiger Mitglieder bezüglich des Umlernens einen Beweis dafür zu erblicken, dass die Meinungen noch nicht allseitig abgeklärt seien. Aus seinem dem Bundesrate zur Verfügung gestellten Beispiel, welches auf ganz bestimmten Voraussetzungen basierte, scheinen falsche Schlüsse gezogen worden zu sein. Seiner Ansicht nach soll der Staat nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Wenn die ganze Versicherungsfrage noch nicht weiter gediehen sei, dürfe man die Tatsache nicht dem Deckungsverfahren, sondern hauptsächlich den dem Bunde entstehenden Lasten zuschreiben. (Zur Orientierung mag noch bemerkt werden, dass der von Dr. *Nabholz* gefundene Betrag der konstanten Belastung von jährlich 80 Millionen Franken sich nur auf die in seinem *Beispiel* zugrunde gelegte Zahl von 1,000,000 Versicher-

ten bezieht; da der Versicherungskreis wahrscheinlich viel grösser sein wird, würde es sich in Wirklichkeit auch um viel grössere jährliche Belastungen handeln.) Die Invaliditätsversicherung wurde, ausgenommen in England, immer zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung gezählt. Eine Angliederung an die Unfallversicherung kann nicht in Frage kommen, da die jetzige Unfallversicherung nur die nicht selbständig Erwerbenden umfasst, während es ganz wohl denkbar ist, dass die Invalidenversicherung bei einem gewissen Einkommen Halt macht. Nach den Ausführungen von Dr. *Nabholz* wird die Verwaltungsfrage zu Unrecht mit dem Kapitaldeckungsverfahren in Zusammenhang gebracht, indem bei beiden Methoden Prämien entrichtet werden müssen. Die Vermögensverwaltung beim Deckungsverfahren könnte z. B. der Nationalbank übergeben werden. Eine grosse Vereinfachung der Verwaltung durch die Anwendung des Umlageverfahrens vermag Dr. *Nabholz* bis zur heutigen Stunde immer noch nicht einzusehen.

Gemäss dem Antrag von Prof. *Riethmann* wurde mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Themas beschlossen, den Vortrag von Dr. *Marchand* sowie auch seine mathematischen Deduktionen in die Zeitschrift der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker aufzunehmen.

Als zweiter Referent spricht noch Dr. *Renfer* über die lebenslängliche Verkehrsmittelunglücks-Versicherung.

Infolge der stark vorgeschrittenen Zeit beschränkt sich der Vortragende auf die Darstellung der gebräuchlichsten Reservestellungs-Methoden.

Auf Antrag des Präsidenten entbietet die Versammlung, den wegen Krankheit leider abwesenden

Mitgliedern Prof. Dr. *Moser* und Direktor *Riem* herzliche Grüsse.

An die Sitzung schloss sich ein gemeinsames Essen, welches die Mitglieder noch für einige Zeit zusammenhielt und ihnen Gelegenheit gab, alte Bande der Freundschaft zu festigen und neue persönliche Beziehungen anzuknüpfen.

Auch dieses Jahr sprechen wir allen Vereinigungen und Privatpersonen, die uns ihre Schriften zustellten, unsern verbindlichen Dank aus, ebenso auch unserm Bibliothekar, Herrn *E. Jester*, der sich seines Amtes in der gewohnten trefflichen Weise unterzieht.